

Grünliberale Partei Kanton Luzern
6000 Luzern

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 05.07.2017

Ihr Kontakt: Roland Fischer, roland.fischer@grunliberale.ch / 079 422 76 60

Vernehmlassung zu Änderungen des Kantonalen Waldgesetzes bezüglich Forstorganisation und Anpassungen an das Bundesgericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen des kantonalen Waldgesetzes äussern zu können. Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an das Bundesrecht, welche die Grünliberalen grundsätzlich positiv bewerten. Trotzdem möchte die glp im Folgenden punktuelle Verbesserungsvorschläge anbringen.

§ 6 Abs. 2 Bst. b KWaG

Hier wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen zu bezeichnen. Diese Aussage erachten die Grünliberalen als zu wenig konkret und fordern deshalb eine Ergänzung: **§6 sollte zusätzliche Informationen enthalten, welche Aspekte bei der Waldfeststellung zu berücksichtigen sind.** Um der Waldentwicklung gerecht zu werden, sind dies neben raumplanerischen Überlegungen und dem Schutz vor Naturgefahren vor allem natürliche Waldentwicklung, naturschutzfachliche (schützenswerte und ökologisch wertvolle Waldlebensräume sollen sich entwickeln können) sowie landschaftliche Aspekte.

§ 31 Abs. 2 sowie § 45a KWaG

Der zweite Absatz von § 31 KWaG bewirkt, dass Massnahmen auch ausserhalb des Waldes angeordnet werden können. Damit der Sinn und Zweck dieser Regelung korrekt umgesetzt wird, fordern die Grünliberalen auch hier eine Präzisierung: **§ 31 Abs. 2 sollte dahingehend präzisiert werden, dass er nur Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Schadorganismen, die den Lebensraum Wald gefährden, beinhaltet.**

Im gleichen Sinne soll zudem § 45a KWaG konkretisiert werden:

§ 45a Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher

¹ Die schuldhaftige Verursacherin oder der schuldhaftige Verursacher trägt die Kosten von angeordneten Massnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes durch gebietsfremde, invasive Schadenorganismen sowie zu deren Feststellung und Behebung.

§ 40 Abs. 1 & 3 KWaG

Hier ist geplant, vermehrt öffentliche Aufgaben an Betriebe zu delegieren. Dies, obwohl im Kanton Luzern in den vergangenen Jahren Bestrebungen zur Trennung von öffentlichen und betrieblichen Aufgaben stattgefunden haben. Die Grünliberalen sehen bei § 40 KWaG mit zwei möglichen Lösungsvarianten Verbesserungspotenzial:

Variante A: Die Schnittstelle zwischen öffentlichen Aufgabenträgern und betrieblichen Aufgabenträgern soll nach der Anzeichnung bzw. Nutzungsbewilligung sein. Die Beratung der Waldeigentümerinnen und die Anzeichnung von Holzschlägen, sowie der Vollzug von bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen sind öffentliche Aufgaben, die in neutrale Hände gehören. Es ist absolut zwingend, dass sie von einer Fachperson ausgeführt werden, die aufgrund ihrer organisatorischen Einbindung nicht gleichzeitig von wirtschaftlichen und/oder lokalen Interessen beeinflusst ist, sondern von Amtes wegen u.a. auch für die Erfüllung von naturschutzfachlichen Anliegen verpflichtet ist. **Die Grünliberalen fordern deshalb die ersatzlose Streichung von § 40 Abs. 3 sowie die teilweise Streichung von Abs. 1:**

§ 40 Übertragung von Aufgaben

¹ Die zuständige Dienststelle kann einzelne Aufgaben ~~bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der~~ Pflege und Nutzung des Waldes Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder den Waldeigentümerinnen und -eigentümern mit grösseren Waldflächen übertragen.

Des Weiteren ist auch § 15 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung in diesem Sinne anzupassen und § 26a KWaV ganz zu streichen.

Variante B: Sofern die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben weiter bestehen soll, muss die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben stärker kontrolliert werden. Nur so kann zeitnah und direkt sichergestellt werden, dass die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden. **Im Zuge der Übertragung von Aufgaben fordern die Grünliberalen deshalb alternativ eine deutliche Verstärkung der Kontroll- und Sanktionsmechanismen der Dienststelle iawa.**

Grünliberale Partei Kanton Luzern



Roland Fischer
Parteipräsident